Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **117/118 (1941)**

Heft 21

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BAND 117 NR. 21 24. MAI 1941

SCHWEIZERISCHE BAUZEITUNG

WOCHENSCHRIFT FÜR ARCHITEKTUR / INGENIEURWESEN / MASCHINENTECHNIK

REVUE POLYTECHNIQUE SUISSE

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREINS
UND DER GESELLSCHAFT EHEMAL. STUDIERENDER DER EIDG. TECHN. HOCHSCHULE
GEGRÜNDET 1883 VON ING. A. WALDNER / HERAUSGEGEBEN VON ING. C. JEGHER

Vereins-Mitglieder, beim Verlag: Schweiz 36 Fr., Ausland 44 Fr. jährl.; Nicht-Mitglieder: Schweiz 44 Fr.; Ausland 54 Fr., postamtlich abonniert 44 Fr. zuzüglich Gebühren. / Einzel-Nr. 1 Fr.

VERLAG C. & W. JEGHER, ZÜRICH
Dianastrasse 5 / Postcheck VIII 6110
Telephon: 34507 ▪ In Kommission bei Rascher & Cie., Zürich u. Leipzig

Anzeigen durch GUGGENBÜHL & HUBER, Zürich, Hirschengraben 20, Postcheck VIII 26415, Telephon 27816 / Der Anzeigen-Preis beträgt pro ganze Seite 240 Fr., Rabatte nach Tarif

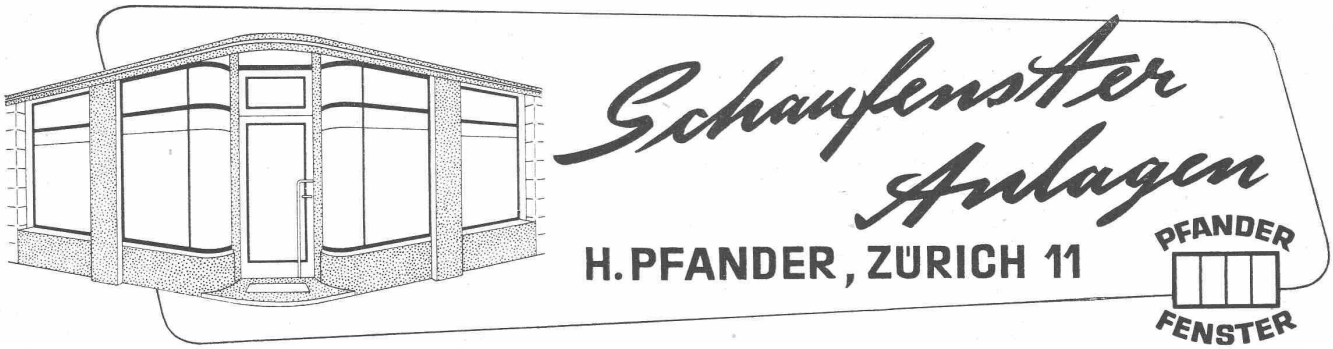

Vollständige
ZEICHEN-EINRICHTUNGEN
Zeichentische, Zeichenmaschinen, Zeichen-Registraturen und -Schränke, Plan-Einfassverfahren, Bogenlampen, Lichtpause- u. Kopier-Einrichtungen
Sämtliches Zeichenmaterial wie Zeichen-Papiere, -Geräte, -Instrumente, Normalienblätter, Reisszeuge und Reissbretter, Rechenschieber.
Gebrüder Scholl AG Zürich Poststrasse 3 Tel. 35710 Seit 1865

Scholl

Ab Handmanuskript
übertragen wir Kostenvoranschläge, Preiseingaben, Beschreibungen, Wettbewerbsarbeiten etc. sauber, fehlerfrei und prompt
in Schreibmaschinenschrift mit Durchschlägen oder auf Matrizen zur Vervielfältigung. Tadellose Abzüge. — Verlangen Sie Referenzen und Spezialtarif für Baufirmen.
Vervielfältigungsbureau BELLEVUE, Zürich 1, Limmatquai 3 Telephon 26752
WEILENMANN & JAEGGI

hb
WALTER J. HELLER & Co.
BAUUNTERNEHMUNG
BERN — SCHLOSSTRASSE 119 — TEL. 22036

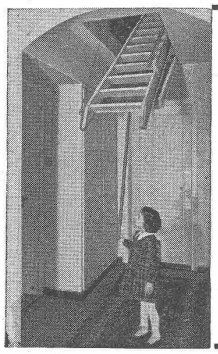

Die patentierten
SIEBER { Aufzugtreppen und Schiebeleitern
funktionieren stets sehr leicht und geräuschlos. Preis von Fr. 120.— an inklusive Futter und Deckel:
ALLEINLIEFERANTEN:
H. Sieber, Halde Luzern Telephon 20456
W. Geisser, St. Gallen Telephon 25752
J. Frutiger's Söhne, Oberhofen b. Thun Telephon 59305

URTEIL des ZIVILGERICHTS des KANTONS BASEL-STADT

vom 7. Juni 1939

in Sachen

C. Gartenmann & Cie., Bern,

Klägerin,

vertreten durch Dr. OTTO SCHEIDEGGER, Advokat, BASEL

gegen

Paul Hofer, Baumaterialien, Basel,

Beklagten,

vertreten durch Dr. P. ZSCHOKKE, Advokat, BASEL

betr. Auslegung eines Vergleichs,

hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt am siebten Juni neunzehnhundertneununddreissig folgendes

URTEIL

eröffnet:

Es wird festgestellt, dass sich der Beklagte

gemäss Vergleich vom 25. August 1936

der Klägerin gegenüber nicht auf das eidg. Patent No. 133735 vom 30. Juni 1929 betr. Verfahren zur Herstellung eines schallsicheren und wärmeisolierenden Bodenbelages berufen kann, soweit es sich um die von der Klägerin unter dem Namen Tela-Matte in den Handel gebrachte Kokosfasermatte und deren Verwendung zur schallsicheren Abdichtung von Böden und Wänden in Verbindung mit der sogenannten «schwimmenden Platte» handelt (Verwendung der Matte in der Weise, dass auf der Kokosfasermatte eine armierte oder nicht armierte Estrichdeckschicht aufgebracht wird und die Matte in der Dicke der Deckschicht an der Wand hinaufgeführt wird), und es wird demgemäss die vorsorgliche Verfügung des Zivilgerichtspräsidenten vom 21. März 1938 bestätigt und dem Beklagten unter Androhung von Strafe gemäss § 52 StrGB. verboten, die Behauptung aufzustellen, die von der Firma Gartenmann & Cie. unter dem Namen «Tela-Matte» in den Handel gebrachten Kokosfasermatten und deren Verwendung zur schallsicheren Abdichtung von Böden und Wänden, insbesondere deren Verwendung in Verbindung mit der sogen. «schwimmenden Platte» verletze das eidgenössische Patent des Beklagten No. 133735 vom 30. Juni 1929 betr. Verfahren zur Herstellung eines schalldichten und wärmeisolierenden Bodenbelages.

Die Klägerin wird ermächtigt, das Dispositiv dieses Urteils auf Kosten des Beklagten je einmal in gewöhnlicher Schrift in der «Schweizerischen Bauzeitung» und im «Hoch- und Tiefbau» zu veröffentlichen.

URTEIL des APPELLATIONSGERICHTES des KANTONS BASEL-STADT

vom 12. Januar 1940

Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.

URTEIL des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTES, I. Zivilabteilg.

vom 5. Juni 1940

Die Berufung Hofer wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 12. Januar 1940 bestätigt.